

II/2015



# MEDWISSEN

## **STEUERRECHT**

Ärzte bleiben freiberuflich bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen

## **RECHT**

Das neue GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

## **BETRIEBSVERGLEICH**

Allgemeinmediziner

# VORWORT

Sehr geehrte Mandanten,

nichts ist so beständig wie der Wechsel. In diesem Sinne haben sich auch bei uns aktuelle Änderungen ergeben und „Fakt“, unser Rundschreiben für Heilberufe, wird künftig den Namen „Medwissen“ tragen. Unverändert bleibt, dass wir, Rohwer und Gut Partnerschaftsgesellschaft mbB und Barth & Dischinger, Ihnen bei allen steuerlichen und rechtlichen Fragen zur Seite stehen wollen.

Bei den Steueränderungen im zweiten Halbjahr 2015 nicht explizit erwähnt wurden von uns einige Neuregelungen, die Lebensversicherungen, Krankenversicherung und Mindestlohn betreffen. Deswegen sei dies an dieser Stelle kurz erwähnt. Erträge aus einer gekauften Lebensversicherung sind nicht mehr unbedingt steuerfrei und können der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Die steuerfreie Freigrenze für vom Arbeitgeber erhaltene Aufmerksamkeiten ist von 40 € auf 60 € gestiegen.

Und mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz wurde ab 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € eingeführt. Die Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte wurden auf 3 Monate oder 70 Tage angehoben.



  
Detlef Rohwer



  
Alexander Gut



  
Jan Dischinger



  
Hans Barth

## INHALT

- Steuerrecht ..... 3
- Recht ..... 24
- Betriebsvergleich ..... 34

— Einkommensteuer / nichtselbständige Arbeit

01 |

### Keine zwei häuslichen Arbeitszimmer steuerlich absetzbar (FG)

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein Steuerpflichtiger – auch wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen hat – keine zwei Arbeitszimmer geltend machen kann. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 25.2.2015 – 2 K 1595/13).

Im Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur unter bestimmten Voraussetzungen und auch dann meistens nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 € abzugsfähig sind. Nur ausnahmsweise, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, können die Kosten unbeschränkt abgezogen werden.

Letzteres ist beim Kläger nicht der Fall, da er seine Vortragstätigkeit (Seminare, Fortbildungen usw.) außerhalb seines Arbeitszimmers durchführt. Deshalb kann er die Aufwendungen nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 € abziehen. Dieser Höchstbetrag ist (auch nach Meinungen in der juristischen Fachliteratur) personen- und objektbezogen. Daher kann er auch nur einmal jährlich (und nicht zwei- oder mehrfach) gewährt werden.

02 |

### Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Einkunftsarten

Erzielt ein Steuerzahler Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, z. B. aus Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, ist der ggf. zustehende Abzugsbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer von höchstens 1.250 € nicht mehrfach, sondern nur einmal zu gewähren. Die getätigten Aufwendungen sind entsprechend den tatsächlichen Nutzungsanteilen auf die verschiedenen Einnahmequellen aufzuteilen. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, bleibt – entgegen dem Gesetzeswortlaut – für den Zeitraum von 2007 bis 2009 der Abzug der Kosten in voller Höhe auch dann möglich, wenn für die Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Abzugsbetrag von  
1.250 € nur einmal

Damit wird die in 2010 rückwirkend ab 2007 eingeführte Regelung entschärft, dass für den unbeschränkten Abzug kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf. Für die Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung gilt ein qualitativer Maßstab. Entscheidend ist, dass der Steuerzahler im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### 03 | **Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei Berechnung des Progressionsvorbehalts**

Zur Berechnung des Progressionsvorbehalts sind steuerfreie Leistungen nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu vermindern, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ein Pauschbetrag oder diesen übersteigende Werbungskosten abgezogen wurden.

Bei einem Ehepaar wurden im Rahmen der Veranlagung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei dem Ehemann die tatsächlichen Werbungskosten i. H. v. 1.142 € und bei der Ehefrau der Pauschbetrag abgezogen. Die Eheleute bezogen beide Elterngeld und machten nun geltend, dass zusätzlich auch noch der Pauschbetrag bei dem bezogenen Elterngeld zu kürzen sei. Begründet wurde dies damit, dass der Pauschbetrag noch nicht verbraucht sei, weil der Ehemann Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend gemacht habe.

Ein solcher zusätzlicher Abzug ist jedoch nicht möglich. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Ansatz des Pauschbetrags bei der Einkommensermittlung nicht in Frage kommt, weil keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen wurden. (*Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs*)

### 04 | **Einbeziehung von Krankengeld in den Progressionsvorbehalt**

Nach dem Einkommensteuergesetz unterliegt das von einer gesetzlichen Krankenkasse gezahlte Krankengeld dem Progressionsvorbehalt. Das Krankengeld selbst ist zwar steuerfrei. Es erhöht aber die Steuer auf die übrigen Einkünfte, weil es bei der Berechnung des Steuersatzes für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt wird. Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass der Progressionsvorbehalt auch für das Krankengeld greift, das ein freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherter bezieht. Es macht keinen Unterschied, ob der Empfänger des Krankengelds freiwillig oder pflichtversichert ist.

Zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung bestehen auch nach der Einführung der allgemeinen Krankenversicherungspflicht und des Basis tariffs weiterhin grundsätzliche Unterschiede. Ab dem Jahr 2009 gilt zwar die allgemeine Krankenversicherungspflicht. Aber dies und der in der privaten Krankenversicherung ab diesem Jahr eingeführte Basis tariff mit Kontrahierungszwang rechtfertigen keine andere Beurteilung.

### 05 | **Doppelte Haushaltsführung – Mehrgenerationenhaushalt**

Ein Kind kann die Kosten seiner Unterbringung am Arbeitsort auch dann als doppelte Haushaltsführung geltend machen, wenn es seinen Haupthausstand nicht allein, sondern im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts mit

seinen Eltern führt. Bei älteren, wirtschaftlich selbstständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, sodass ihnen dieser Hausstand als eigener zugechnet werden kann.

Das Kind muss auch keine besondere finanzielle Verantwortung für den gemeinsamen Hausstand, z. B. durch die gleichmäßige Beteiligung an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten, übernehmen.

*(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

06

### Wohnen am Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung

Ein Wohnen am Beschäftigungsort ist dann gegeben, wenn es dem Arbeitnehmer möglich ist, von dieser Wohnung aus seine Arbeitsstätte täglich aufzusuchen. Auch wenn die Zweitwohnung näher am Familienwohnsitz als an der Arbeitsstätte liegt, spricht das nicht gegen die berufliche Veranlassung der Wohnungswahl.

Entfernung ist Indiz für berufliche Veranlassung

Grundsätzlich ist die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein wesentliches Indiz dafür, ob eine doppelte Haushaltsführung beruflich veranlasst ist. Dies ist jedoch nicht allein entscheidend. Das gilt insbesondere dann, wenn andere Kriterien eine wesentliche Rolle spielen. Neben der verkehrsgünstigeren Lage der Wohnung können auch andere Gründe, wie z. B. Einrichtungen am Ort des Zweitwohnsitzes, die für die berufliche Tätigkeit nicht nur von nachrangiger Bedeutung sind, ein Indiz für die berufliche Veranlassung der Wohnungswahl sein. *(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

07

### Mehraufwendungen für Verpflegung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bei Wegzug vom Beschäftigungsort

Ein Arbeitnehmer hatte seinen Wohnsitz am Beschäftigungsort. Nach seiner Heirat zog er mit seiner Frau an einen anderen Ort. Er nutzte die am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen beibehaltene Wohnung als Zweitwohnung weiter. Für die ersten drei Monate nach der Begründung des Familienwohnsitzes machte der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund seiner vorliegenden doppelten Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt lehnte seinen Antrag ab, weil er bereits vor seinem Umzug länger als drei Monate am Beschäftigungsort gewohnt habe. Dadurch sei die dreimonatige Frist zur Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen abgelaufen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung vorlag. Dies ist der Fall, wenn zu einer aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort unterhaltenen Wohnung ein zweiter Haushalt begründet wird. Dies gilt auch, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wird. Deshalb ist auch die

Geltendmachung von Mehraufwendungen für Verpflegung zulässig. Während des berücksichtigungsfähigen Dreimonatszeitraums ist es unbedeutend, ob der Ansatz zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen kann, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehraufwand anfällt.

08

### **Verpflegungsmehraufwand bei Ansatz einer ständig wechselnden Tätigkeitsstätte**

Die Höhe der Mehraufwendungen für Verpflegung richtet sich bei einer Auswärtstätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten nach der Abwesenheitsdauer des Arbeitnehmers von seiner Wohnung. Als Wohnung ist hier der Ort des Lebensmittelpunkts gemeint. Das Gleiche gilt aber auch dann, wenn der Arbeitnehmer ständig in derselben auswärtigen Unterkunft übernachtet.

Der Bezug einer Unterkunft an einem Beschäftigungsort, der nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen ist, stellt keine doppelte Haushaltsführung dar. Die Beschränkung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwand auf drei Monate spielt also in diesem Fall keine Rolle. Für die Berechnung der Verpflegungspauschale bei einer Einsatzwechseltätigkeit ist alleine die jeweilige Abwesenheit von der vor Ort genommenen Wohnung maßgebend.

*(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

09

### **Werbungskostenabzug für vom Arbeitnehmer zu tragende Benzin-kosten bei Versteuerung der Privatnutzung nach der 1%-Regelung**

Einem Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber ermittelte den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil für die private Nutzung nach der 1 %-Regelung. Die Besonderheit der Vereinbarung bestand darin, dass der Arbeitnehmer die Benzin-kosten für das Fahrzeug selbst zu tragen hatte.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf war streitig, ob der Arbeitnehmer die von ihm gezahlten Benzin-kosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ansetzen kann. Das Gericht entschied, dass auch bei Anwendung der 1 %-Regelung die individuell vom Arbeitnehmer getragenen Benzin-kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt für die auf berufliche Fahrten entfallenden Benzin-kosten und für die für Privatfahrten aufgewendeten Benzin-kosten.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

— Einkommensteuer / Einkünfte aus Kapitalvermögen

10 |

### Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei Günstigerprüfung

Auf Antrag des Steuerzahlers können die ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (sog. Günstigerprüfung).

Es liegt dagegen eine Stundung vor.

Bei der Günstigerprüfung kommt zwar nicht der für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich anzuwendende Abgeltungssteuersatz von 25 % zur Anwendung, sondern der progressive Regelsteuersatz. Da die Ermittlung der Kapitaleinkünfte auch bei der Günstigerprüfung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist, kommt auch im Falle der Günstigerprüfung das Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten zur Anwendung. Der Abzug bleibt damit auf den sog. Sparer-Pauschbetrag von 801,00 € beschränkt.

Die Günstigerprüfung ist als Billigkeitsmaßnahme zu verstehen, mit der Steuerzahler, deren Steuersatz niedriger ist als 25 %, eine weitere Begünstigung erhalten. Diese soll aber nicht dazu führen, dass die derart Begünstigten vollumfänglich aus dem System der Abgeltungsteuer ausscheiden. *(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

11 |

### Kein Zufluss steuerbarer Einnahmen aus Kapitalvermögen bei Verzicht auf Teilauszahlungen im Rahmen einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung

Bei einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung ist ein vor dem Laufzeitende erklärter Verzicht des Versicherungsnehmers auf vertraglich vereinbarte Teilauszahlungsansprüche allenfalls eine Stundung, nicht aber eine Schuldumschaffung (Novation) der Ansprüche, so dass keine Einnahmen zufließen.

Ein Steuerzahler schloss im Rahmen einer Wealthmaster-Noble-Police eine darlehensfinanzierte Kapitallebensversicherung gegen Einmalzahlung und mit einer Laufzeit von 35 Jahren ab. Vorgesehen waren regelmäßige vierteljährliche Auszahlungen, nach Ablauf von zehn Jahren (für fünf Jahre) jährliche Auszahlungen, eine Einmalzahlung nach zehn Jahren in Höhe von 320.000 DM und in der Auszahlungsphase 20 Jahre lang eine jährliche Zahlung von 40.000 DM.

Die vorgesehenen vierteljährlichen Teilzahlungen erfolgten auf Antrag des Steuerzahlers nicht. Nach neun Jahren kündigte er den Vertrag. Der daraufhin ausgezahlte Restwert der Versicherung reichte nur für die teilweise Ablösung des Darlehens. Zur Tilgung im Übrigen setzte der Steuerzahler Eigenmittel ein. Zinsen und Gebühren für das Darlehen machte er als

## Einnahmen aus Kapitalvermögen erst bei Zufluss

Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Werbungskosten nicht.

Der Bundesfinanzhof gab dem Steuerzahler Recht. Zinsen und Gebühren sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, ohne dass die vom Verzicht des Steuerzahlers umfassten Teilzahlungsbeträge als Einnahmen zu erfassen sind. Einnahmen aus Kapitalvermögen liegen erst vor, wenn sie zugeflossen sind. Das Innehaben von Ansprüchen oder Rechten führt den Zufluss von Einnahmen regelmäßig noch nicht herbei. Denn der Steuerzahler muss wirtschaftlich über sie verfügen können. Trotz der Abrede zu den Teilauszahlungen blieb das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Gesamtbetrag der vereinbarten Auszahlungsbeträge unverändert aufgrund der ursprünglichen Vereinbarung auszus zahlen.

## 12 | **Gewinnausschüttungen an beherrschenden GmbH-Gesellschafter fließen im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu**

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, nach der Gewinnausschüttungen an einen beherrschenden GmbH-Gesellschafter im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zugeflossen sind, auch wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit beschlossen hat.

Im entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter einer GmbH am 5.11.2004 eine Vorabauschüttung von 4 Mio. € beschlossen, die am 21.1.2005 fällig sein sollte. Der beherrschende GmbH-Gesellschafter meinte, die Gewinnausschüttung müsse er erst 2005 versteuern. Das Gericht entschied, dass die Gewinnausschüttung bereits 2004 zu versteuern ist.

## 13 | **Vom finanziell abhängigen Ehegatten erhaltene Zinsen unterliegen der tariflichen Einkommensteuer**

Ein Ehemann hatte seiner Frau für den Kauf eines fremdvermieteten Hauses ein Darlehen gewährt und hierfür Zinsen erhalten. Die Ehefrau war mangels eigener finanzieller Mittel und Kreditwürdigkeit auf die Darlehensgewährung durch ihren Ehemann angewiesen. Die gezahlten Schuldzinsen machte die Ehefrau als Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften geltend. Der Ehemann beantragte die Versteuerung der Zinserträge mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Das Finanzamt unterwarf die Zinsen jedoch der tariflichen Einkommensteuer.

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht, weil die Ehefrau von ihrem Mann finanziell abhängig war.

*Hinweis: Der BFH hatte 2014 zwar entschieden, dass die Anwendung der Abgeltungsteuer bei Zinszahlungen zwischen nahen Angehörigen nicht ausgeschlossen ist. Im vorliegenden Fall hat er seine Rechtsprechung aber präzisiert.*

— Einkommensteuer / VuV

14

### **Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung**

Nach dem Kauf eines vermieteten sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhauses wirkte der Grundstückseigentümer auf die Beendigung sämtlicher Mietverhältnisse hin, um eine Komplettsanierung des Hauses durchführen zu können. Im Jahr 1999 zogen die letzten Mieter aus. Im Jahr 2011 erfolgte die Generalsanierung des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden fast keine Vermietungseinkünfte erzielt, sodass das Finanzamt die Werbungskostenüberschüsse (Verluste) für die Jahre 2002 bis 2007 nicht anerkannte.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung. Aufwendungen für Wohnungen, die nach vorheriger auf Dauer angelegter Vermietung leer stehen, sind auch während der Leerstandszeiten als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht endgültig aufgegeben hat. Im entschiedenen Fall hat der Vermieter allerdings den zeitlich begrenzten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum überschritten. Er hatte über einen Zeitraum von mehr als neun Jahren nichts unternommen, um die Wohnungen zu sanieren und zu vermieten.

15

### **Bindungswirkung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme erhöhter Abschreibungen**

Die Voraussetzungen einer erhöhten Abschreibung in Sanierungsgebieten müssen vor Beginn der Baumaßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachgewiesen werden. Über die Bindungswirkung dieses Grundlagensbescheides musste der Bundesfinanzhof entscheiden.

Nach seinem nun vorliegenden Urteil erstreckt sich die Bindungswirkung nur auf die im Gesetz genannten Tatbestandsmerkmale; nämlich auf die Feststellung, ob das Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist, ob förderfähige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt und ob Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden sind. Daher prüft allein die Gemeinde, ob förderfähige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Aufgrund der Wertungen des Baugesetzbuchs muss entschieden werden, wie die Begriffe „Modernisierung“ und „Instandsetzung“ zu verstehen sind und ob darunter auch ein Neubau in bautechnischem Sinne zu subsumieren ist.

Keine Bindungswirkung besteht demgegenüber in Bezug auf die Höhe der begünstigten Herstellungskosten, da bei solchen Sanierungsmaßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sich aus der Bescheinigung auch die Höhe der begünstigten Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ergeben muss.

## 16 | **Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung**

Erstmaliger Einbau von Herd und Spüle gehört zu den Herstellungskosten des Gebäudes

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat entschieden, dass eine Einbauküche grundsätzlich nicht einheitlich als Sachgesamtheit zu erfassen ist. Es sind die Einzelbestandteile zu bewerten.

Für die Praxis hat das Urteil folgende Auswirkungen:

- Herd und Spüle sind unselbstständige Gebäudebestandteile. Lässt der Vermieter Herd und Spüle erstmals einbauen, liegen Herstellungskosten des Gebäudes vor. Die Aufwendungen sind über die zeitanteilige Abschreibung zu berücksichtigen. Werden Herd und Spüle ersetzt, so führt dies in der Regel zu sofort als Werbungskosten zu berücksichtigendem Erhaltungsaufwand.
- Aufwendungen für austauschbare Elektrogeräte (z. B. Kühlschränke, Dunstabzugshauben) sowie für die übrigen Einbaumöbel sind über die Abschreibung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Für die Höhe der Abschreibung ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend. Sollte der Wert des einzelnen Gerätes geringer als 410 € (netto) sein, liegt ein geringwertiges Wirtschaftsgut vor. Dann ist die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung möglich. Bei einer umsatzsteuerfreien Vermietung ohne Vorsteuerabzugsberechtigung liegt bis zu einem Bruttowert von 487,90 € ein geringwertiges Wirtschaftsgut vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## 17 | **Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Verwendung des Darlehens für die Einkünfteerzielung**

Der Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt voraus, dass die entsprechenden Darlehensmittel zur Erzielung von Einkünften eingesetzt werden. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn Aufwendungen für ein vermietetes Objekt zunächst aus Eigenmitteln finanziert werden und dafür später ein Darlehen zur Finanzierung von nicht der Einkünfteerzielung dienenden Aufwendungen aufgenommen werden muss. (*Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs*)

— *Allgemein Einkommensteuer*

## 18 | **Abfindungen für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich unterliegen nicht der Einkommensteuer**

Bei Scheidung einer Ehe führt das Familiengericht von Amts wegen einen Versorgungsausgleich durch. Dabei werden die von den Ehegatten während der Ehe erworbenen (in der Regel unterschiedlichen) Anwartschaften auf Alters- und Invaliditätsversorgung ausgeglichen. Dadurch soll dem Ehe-

gatten, der während der Ehe keine oder geringere Anwartschaften als der andere erworben hat, ein Ausgleich in Höhe der Hälfte des Wertunterschieds gegeben werden. Durch eine notariell zu beurkundende und vom Familiengericht zu genehmigende Vereinbarung können die Ehegatten den Versorgungsausgleich gegen eine Ausgleichszahlung (Abfindung) ausschließen. Das Hessische Finanzgericht entschied, dass Ausgleichszahlungen, die der geschiedene Ehegatte zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs gezahlt hat, bei dem die Abfindung erhaltenen Ehegatten steuerlich nicht als sonstige Einkünfte zu erfassen sind. Der Fall betraf die Streitjahre 2006 und 2007. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

*Hinweis: Zum 1.9.2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. In bestimmten Fällen kann sich danach eine andere Beurteilung ergeben.*

## 19 | Verkauf einer Immobilie unter aufschiebender Bedingung innerhalb der Veräußerungsfrist

Auch wenn beim Verkauf eines Grundstücks der Zeitpunkt einer aufschiebenden Bedingung außerhalb der Zehnjahresfrist liegt, kann ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegen. Dies macht der folgende Fall deutlich:

Ein Grundstückseigentümer hatte seine Immobilie im März 1998 erworben und mit Vertrag vom 30.1.2008, also innerhalb der Zehnjahresfrist, wieder veräußert. Die Wirksamkeit des Vertrags war vom Vorliegen einer behördlichen Bescheinigung abhängig. Diese Bescheinigung wurde erst im Dezember 2008, also nach Ablauf der Zehnjahresfrist erteilt.

Die Zehnjahresfrist richtet sich grundsätzlich nach dem obligatorischen Rechtsgeschäft (Datum des Vertragsabschlusses). Auch ein unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist mit seiner Vornahme vollendet und damit auch steuerlich bindend. Nur eine Vereinbarung, die die beiderseitige Bindung der Vertragsparteien verhindert, kann ein Aufschieben der Zehnjahresfrist bewirken. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Vertrag durch einen vollmachtlosen Vertreter später genehmigt werden muss. *(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

## 20 | Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich

Eine Studentin, die nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet war, erklärte in den Einkommensteuererklärungen 2005 bis 2007, die sie erst im Jahr 2012 beim Finanzamt einreichte, Aufwendungen für ihr Studium als vorweggenommene Werbungskosten ihrer künftigen Arbeitnehmertätigkeit. Das Finanzamt lehnte die Einkommensteueranmeldungen ab, weil die Steuererklärungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht worden waren und deswegen Festsetzungs-

verjährung eingetreten war. Die Steuererklärung 2007 hätte beispielsweise bis zum 31.12.2011 beim Finanzamt eingehen müssen.

Der Bundesfinanzhof entschied aber zugunsten der Studentin. Die Einkommensteuerveranlagungen durften zwar nicht mehr durchgeführt werden, aber die entstandenen Studiunkosten konnten trotzdem noch für 2005 bis 2007 als Verlustvortrag in gesonderten Bescheiden festgestellt werden. Für den Verlustvortrag gilt in den Fällen, in denen der Steuerzahler nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist (sog. Antragsveranlagung), in Summe eine Verjährungsfrist von sieben Jahren. Die Studentin konnte die jetzt festgestellten Verlustvorträge mit ihren späteren positiven Einkünften steuermindernd verrechnen.

*Hinweis: Zurzeit gibt es Bestrebungen des Gesetzgebers dieses Urteil außer Kraft zu setzen. Sollte es Bestand haben, können bis Ende 2015 vorweggenommene Werbungskosten, insbesondere Kosten eines Studiums, noch für Jahre ab 2008 geltend gemacht und ein Bescheid über die Feststellung eines Verlustvortrags beantragt werden, wenn für die Jahre keine Einkommensteuererklärung abzugeben war. Das Finanzamt wird entsprechende Anträge bei Aufwendungen für ein Erststudium zwar wegen einer für die Steuerzahler ungünstigen Gesetzesänderung ablehnen. Hiergegen sollte unter Hinweis auf die ungeklärte Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung Einspruch eingelegt werden, der dann bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruht.*

— Haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen

## 21 | Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

Dichtheitsprüfung  
von privaten Abwasser-  
leitungen

Der nachfolgende Fall zeigt, wie kleinlich die Finanzverwaltung sich in vielen Fällen zeigt: Ein Finanzamt hatte den Abzug der Kosten von 357 € für eine Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung als steuermäßigende Handwerkerleistung mit der Begründung abgelehnt, die Dichtheitsprüfung sei wie eine vom TÜV durchzuführende Sicherheitsprüfung im Gegensatz zur Wartung der Anlage mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar und daher nicht begünstigt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient hat und somit als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen ist. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen.

## 22 | Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres sind steuerbegünstigt

Katzenbetreuer gegen Entgelt im eigenen Haushalt sind haushaltsnahe Dienstleistungen. Das Gassigehen mit Hunden dagegen nicht.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die im Haushalt des Steuerzahlers erbracht werden, sind steuerbegünstigt. Auf Antrag ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 4.000 €. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerzahler von einem selbstständig tätigen Dienstleister eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Bankkonto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen sind nicht begünstigt. Zu den Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch die Mitglieder des Privathaushalts erledigt werden, wie z. B. Reinigen der Wohnung durch eine Gebäudereinigungsfirma oder die Gartenpflege durch eine Gärtnerei. Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt, lässt Interpretationsspielraum.

Das Finanzgericht Düsseldorf fasst den Begriff weit und entschied, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung Tierbetreuungskosten, die im Haushalt (in der eigenen Wohnung, im eigenen Haus oder im eigenen Garten) des Halters anfallen, als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anzuerkennen sind.

Aufwendungen für eine außerhäusliche Betreuung des Tieres (z. B. fürs „Gassi gehen“) sind nach diesem Urteil weiterhin nicht begünstigt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

— Sonderausgaben

## 23 | Spende an eine Vorstiftung ist keine Sonderausgabe

Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung sind vor deren Anerkennung nicht als Sonderausgaben abziehbar.

Spenden an eine steuerbefreite Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag im Jahr der Zuwendung und den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. zusätzlich zu den Höchstbeträgen als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen an eine Vorstiftung. Da der Stifter bis zur Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde an sein Zuwendungsversprechen nicht gebunden ist, fehlt der sogenannten Vorstiftung der Charakter einer ordentlichen Stiftung. Es besteht insoweit weder ein Registrierungsverfahren noch eine Einzahlungsverpflichtung, somit ist eine Vorstiftung danach zivilrechtlich nicht anzuerkennen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

— *Außergewöhnliche Belastungen*

## 24 | **Sind Scheidungskosten eine außergewöhnliche Belastung oder sind sie es nicht?**

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerzahler Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Seit dieser Gesetzesänderung wird kontrovers diskutiert, wie Scheidungskosten zu behandeln sind. Auch die bisher bekannt gewordenen Urteile einiger Finanzgerichte sind uneinheitlich.

Die Finanzgerichte Münster und Rheinland Pfalz sind der Auffassung, dass Scheidungskosten auch ab 2013 eine außergewöhnliche Belastung sind, weil die Scheidung die Existenzgrundlage betrifft. Dagegen entschieden das Niedersächsische und das Sächsische Finanzgericht, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens nicht mehr als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Was richtig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

## 25 | **Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motorjacht sind keine außergewöhnlichen Belastungen**

Bestimmte Aufwendungen können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Das Gesetz sagt dazu, dass Aufwendungen einem Steuerzahler zwangsläufig erwachsen, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Nach diesen Vorschriften hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden, ob Umbaukosten einer Motorjacht auch außergewöhnliche Belastungen sein können. Ein Steuerzahler war aufgrund eines Autounfalls querschnittsgelähmt (Behinderung 100 %) und auf einen Rollstuhl angewiesen. Im Jahr 2008 hatte er eine Motorjacht erworben, die er im Streitjahr 2011 rollstuhlgerecht umbauen ließ. Die Aufwendungen in Höhe von 37.000 € machte er in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Das Gericht entschied, dass ein Steuerzahler weder aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen verpflichtet ist, derartige Konsumaufwendungen zu tragen. Dies kann er nach seinen Vorstellungen entscheiden. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die erforderlich sind, eine Jacht behindertengerecht umzugestalten. Diese Aufwendungen sind nicht der Krankheit

oder Behinderung geschuldet, sondern in erster Linie Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens, also anders als die krankheits- oder behinderten-gerechte Ausgestaltung des individuellen Wohnumfelds.

— *Freiberufliche / Selbständige Einkünfte*

## 26 | **Freiberufliche Tätigkeit selbstständiger Ärzte trotz Beschäftigung angestellter Ärzte**

Selbstständige Ärzte üben ihren Beruf auch dann leitend und eigenverantwortlich aus, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Voraussetzung ist, dass sie die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführen, für den Einzelfall die Behandlungsmethode festlegen und sich die Behandlung problematischer Fälle vorbehalten. Die Leistungen müssen von ihnen geprägt sein.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

*Siehe im Detail unser  
Fakt-Heft 1/2015*

## 27 | **Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegulung**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Die Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften um qualifiziert werden (sog. Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Im Streitfall waren die Gesellschafter der GbR als Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter tätig.

Die Betragsgrenze von 24.500 € soll eine Privilegierung von Personengesellschaften mit besonders hohen freiberuflichen Umsätzen verhindern, die ohne diese Grenze in größerem Umfang gewerblich tätig sein könnten. Im Streitfall hatte eine Werbeagentur für die Vermittlung von Druckaufträgen Provisionen erhalten, welche die nunmehr definierte Bagatellgrenze überschritten.

In einem weiteren Fall hatte eine Karnevalsgruppe Merchandisingartikel in Höhe von 5.000 € verkauft. Auch in dem Fall überstiegen die Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit nicht die neu festgesetzten Grenzen.

28

### **Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbstständigen**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Fahrtkosten eines Selbstständigen zu ständig wechselnden Betriebsstätten, denen keine besondere zentrale Bedeutung zukommt, mit den tatsächlichen Kosten und nicht nur mit der Entfernungspauschale abzugsfähig sind.

Eine freiberuflich tätige Musiklehrerin gab in mehreren Schulen und Kindergärten Musikunterricht. Sie machte die Fahrtkosten für ihr privates Auto als Betriebsausgaben geltend und setzte für jeden gefahrenen Kilometer pauschal 0,30 € an. Das Finanzamt ließ nur die Entfernungskilometer gelten. Vor Gericht bekam die Lehrerin Recht.

Der Lehrerin kam zugute, dass sie nicht nur eine Betriebsstätte hatte, sondern ständig wechselnde Tätigkeitsorte und damit mehrere Betriebsstätten. Da keinem dieser Tätigkeitsorte eine zentrale Bedeutung zukam, galten für sie die gleichen Regeln wie für den Fahrtkostenabzug von Arbeitnehmern. Hiernach ist der Betriebsausgabenabzug nicht auf die Entfernungspauschale begrenzt, wenn der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Einsatzstellen, unabhängig vom Einzugsbereich, tätig ist. In diesen Fällen sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten absetzbar. In einem anderen Verfahren hatte der BFH entschieden, dass die Aufwendungen eines Selbstständigen für regelmäßige Autofahrten zu seinem einzigen Auftraggeber nur in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehbar sind.

*Hinweis: Auch nach der Änderung des Reisekostenrechts sind die Fahrtkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsorten grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.*

29

### **Investitionsabzugsbetrag: Strenge Maßstäbe für Existenzgründer zur Glaubhaftmachung ihrer Investitionsabsicht**

Existenzgründer haben bereits vor der Gründung ihres Unternehmens die Möglichkeit, für geplante Anschaffungen einen Investitionsabzugsbetrag gewinn- und damit auch steuermindernd geltend zu machen. An die Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht sind strenge Maßstäbe anzulegen. Zwar muss die Bestellung eines Wirtschaftsguts nicht bis zum Ende des Jahres nachgewiesen werden, für das der Abzugsbetrag geltend gemacht wird, aber andere Indizien müssen auf eine bevorstehende unverrückbare Investitionsabsicht hinweisen. Die bloße Behauptung reicht nicht aus. Damit hat der Bundesfinanzhof die bisher schon von ihm vertretene Ansicht bestätigt.

### 30 | **Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags ist in einem Folgejahr möglich**

Ist eine bestimmte Betriebsgröße nicht überschritten, eine Investitionsabsicht vorhanden und macht der Unternehmer Angaben zum begünstigten Wirtschaftsgut, kann er für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung kann ein Investitionsabzugsbetrag, der bereits in einem Vorjahr abgezogen worden ist, ohne dabei die absolute Höchstgrenze von 200.000 € je Betrieb oder die relative Höchstgrenze von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erreichen, in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum Erreichen der genannten Höchstgrenzen aufgestockt werden. *(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

### 31 | **Zulässigkeit der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils nach vorheriger Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen**

Ein Unternehmer verkaufte sein Sonderbetriebsvermögen, bevor er den Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf seinen Sohn übertrug. Das Finanzamt erkannte die unentgeltliche Übertragung nicht an. Es sah zusammengefasst eine tarifbegünstigte Aufgabe des Mitunternehmeranteils unter Einbeziehung des veräußerten Sonderbetriebsvermögens.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Ein aus der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils entstehender Gewinn kann steuerpflichtig sein. Dies ist der Fall, wenn die Übertragung erfolgt, ohne dass dem Rechtsnachfolger gleichzeitig alle Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens mit übertragen werden, die als wesentliche Betriebsgrundlage des Mitunternehmeranteils anzusehen sind. Da im Urteilsfall das Sonderbetriebsvermögen vor der Anteilsübertragung veräußert wurde, gehörte es nicht mehr zum Mitunternehmeranteil. Folglich war es möglich, den vollständigen verbliebenen Mitunternehmeranteil steuerfrei unentgeltlich zu übertragen. Es ist unbeachtlich, wenn die unterschiedlichen Vorgänge auf einem einheitlichen Plan beruhen.

### 32 | **Umfangreicher Erbbaurechtsvertrag kann zur Zwangsbetriebsaufgabe bei Betriebsverpachtung führen**

Bei der Verpachtung eines Gewerbebetriebs stellt sich die Frage, ob dies zu einer Zwangsbetriebsaufgabe und somit zur Aufdeckung der stillen Reserven führt oder zum Wahlrecht für einen sog. ruhenden Gewerbebetrieb, der nicht zur Zwangsbetriebsaufgabe führt. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Verpächter zwar seine werbende Tätigkeit einstellt, aber entweder den

Betrieb im Ganzen als geschlossenen Organismus oder zumindest alle wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet und gegenüber dem Finanzamt nicht eindeutig die Betriebsaufgabe erklärt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Verpächter die Absicht hat, den unterbrochenen Betrieb wieder aufzunehmen, sofern das mit den vorhandenen Wirtschaftsgütern möglich ist.

Bei diesen Wirtschaftsgütern muss es sich aber um wesentliche Betriebsgrundlagen handeln, die dem verpachteten Betrieb das Gepräge geben. Dem Verpächter muss es objektiv möglich sein, seinen Betrieb als solchen wieder aufzunehmen und fortzuführen.

Dies ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber dann nicht möglich, wenn zulasten des verpachteten Betriebsgrundstücks ein Erbbaurecht zugunsten des Pächters bestellt wird, das ihn ermächtigt, auf dem Grundstück ein vollkommen anderes Gebäude zu errichten, in dem die Fortsetzung des ursprünglichen Betriebs des Verpächters nicht möglich ist. Ein solcher Erbbaurechtsvertrag führt zur Zwangsbetriebsaufgabe und Aufdeckung der stillen Reserven.

## 33

### **Ärzte dürfen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen Rückstellungen bilden**

Nach Überprüfung durch Kassenärztliche Vereinigung tatsächlich zu erwartender Regressanspruch

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen aus öffentlichem Recht nur dann gebildet werden, wenn sie am Bilanzstichtag hinreichend inhaltlich und zeitlich konkretisiert sind. Die Konkretisierung kann unmittelbar durch gesetzliche Vorschriften oder durch eine behördliche Entscheidung erfolgen. Die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise von Ärzten wird durch gemeinsame Prüfgremien untersucht. In einem mehrstufigen Verfahren wird untersucht, ob die Abweichung von den Richtgrößen durch Praxisbesonderheiten gerechtfertigt ist.

Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung hatte beanstandet, dass eine Gemeinschaftspraxis von Ärzten die maßgeblichen Richtgrößen für die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln in mehreren Quartalen erheblich überschritten hatte. Sie leitete deshalb Überprüfungsverfahren ein. In ihren Bilanzen bildeten die Ärzte daraufhin gewinnmindernde Rückstellungen wegen der vorauszusehenden Festsetzung von Regressen. Dagegen sahen Finanzverwaltung und Finanzgericht keinen Nachweis für das Bestehen von ungewissen Verbindlichkeiten.

Der BFH gab den Ärzten Recht. Aufgrund der Vorgaben im Sozialgesetzbuch muss bei solchen Überschreitungen mit Rückzahlungen gerechnet werden. Deshalb ist die Bildung einer Rückstellung in Ordnung.

34 | **Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern**

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu werten und dürfen den Gewinn nicht mindern. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Behandlung des Veräußerungsgewinns eines Wohnmobils, das ein Handelsvertreter als mobiles Verkaufsbüro 2001 für 170.000 DM gekauft hatte. Die Aufwendungen für das Wohnmobil einschließlich der Absetzungen für Abnutzung (AfA) wurden wegen des unangemessenen Repräsentationsaufwands zu 40 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Als er 2006 das Wohnmobil mit einem Gewinn von 25.000 € verkaufte, wollte er 40 % hiervon nicht versteuern, weil die AfA insoweit auch nicht als Betriebsausgabe abgezogen worden war. Das Gericht bestätigte aber seine ständige Rechtsprechung, dass Veräußerungsgewinne auch dann zu versteuern sind, wenn die AfA ganz oder teilweise nicht abzugsfähig war.

35 | **Einseitig eingeräumte Kaufoption aus einem Pkw-Leasingvertrag ist entnahmefähiges Wirtschaftsgut**

Entnimmt ein Unternehmer aus seinem Unternehmen ein Wirtschaftsgut für sich, seinen Haushalt oder andere betriebsfremde Zwecke, ist der Gewinn um den Teilwert des Wirtschaftsguts zu erhöhen.

Bei Ausübung der Kaufoption durch den Ehepartner des Arztes

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die dem Unternehmer eingeräumte Möglichkeit, einen Leasing-Pkw bei Vertragsablauf zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis entweder selbst anzukaufen oder einen Dritten als Käufer zu benennen (Kaufoption), ein entnahmefähiges betriebliches Wirtschaftsgut darstellt, wenn die Leasingraten zuvor als Betriebsausgaben abgezogen worden sind.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Ehepartner des Unternehmers mit seiner Zustimmung die Option ausgeübt und den Pkw zum Preis von einem Drittel des aktuellen Verkehrswerts erworben. Der damit verbundene Vorteil zur Erhöhung des Privatvermögens des Ehepartners ist als Entnahme des Unternehmers aus seinem Betriebsvermögen zu bewerten.

— *Freiberufliche / Selbständige Einkünfte*

36 | **Keine Verlängerung des Zeitraums „kurze Zeit“ bei Zahlung der Umsatzsteuer**

Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die bei dem Steuerzahler kurze Zeit (10 Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflossen.

Ein Freiberufler war der Ansicht, dass eine am 11.1.2010 gezahlte Umsatzsteuervorauszahlung für das 4. Quartal 2009 als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit für das Jahr 2009 zu berücksichtigen war. Das Finanzamt erkannte einen Betriebsausgabenabzug nicht an, da die Umsatzsteuervorauszahlung erst im Jahr 2010 abgeflossen sei.

Der Bundesfinanzhof hat klar gestellt, dass eine Verlängerung des Zehn-Tage-Zeitraums nicht in Frage kommt. Fällt die Zahlungsfrist für die Umsatzsteuer auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Wenn dieser dann außerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums liegt, ist die Regelung für wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben nicht anzuwenden.

37

### Umsatzsteuer: Steuerfreiheit von Schönheitsoperationen

Ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen sind dann als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung anzusehen, wenn sie dazu dienen, Personen zu behandeln oder zu heilen, bei denen aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels ein Eingriff ästhetischer Natur erforderlich ist. Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient ist es notwendig, bei Überprüfung der Umsatzsteuerfreiheit von Heilbehandlungsleistungen das für richterliche Überzeugungsbildung gebotene Regelbeweismaß auf eine größtmögliche Wahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die Beweiserhebung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Name und Anschrift des behandelten Patienten genannt werden.

Auf Grundlage der anonymisierten Patientenunterlagen ist ein Sachverständigengutachten über die mit der Operation verfolgte Zielsetzung einzuholen. Auch die Klinik bzw. der Arzt müssen dazu detaillierte Angaben machen.

*(Quelle: Urteile des Bundesfinanzhofs)*

Bei Überprüfung der Umsatzsteuerfreiheit anonymisierte Daten herausgeben

38

### Steuerfreie zahnärztliche Heilbehandlung

Heilbehandlungen des Zahnarztes sind umsatzsteuerfrei. Dazu gehören auch ästhetische Behandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Zahnaufhellungen (sog. Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunklungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen. Im entschiedenen Fall dienten die Zahnaufhellungen dazu, die aufgrund der Vorschädigung eingetretene Verdunklung der Zähne zu behandeln. Damit standen die Zahnaufhellungsbehandlungen in einem sachlichen Zusammenhang mit den vorherigen Behandlungen, weil sie deren negative Auswirkungen beseitigten.

39

### Akupunkturbehandlung an Menschen durch einen Tierarzt

Tierarzt erbringt trotzdem umsatzsteuerpflichtige Leistung

Behandelt ein Tierarzt auch Menschen, sind seine Behandlungen umsatzsteuerpflichtig, wenn er nicht über einen beruflichen Befähigungsnachweis zur Behandlung von Menschen verfügt.

Ein Tierarzt führte seit 2005 neben der Behandlung von Tieren auch Akupunkturbehandlungen an Menschen durch. Er meinte, diese Akupunkturbehandlungen seien umsatzsteuerfrei. Der Tierarzt scheiterte mit dieser Ansicht sowohl vor dem Finanzgericht als auch vor dem Bundesfinanzhof. Nur Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder als ähnliche heilberufliche Tätigkeit durchgeführt werden, sind umsatzsteuerfrei. Der Tierarzt meinte, eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit auszuführen, auch wenn er keine Akupunturausbildung im Bereich der Humanmedizin habe. Die Umstände des Einzelfalls ließen diese Ausbildung entbehrlich sein, weil sich eine Ausbildung zum Heilpraktiker aufgrund seines Alters nicht mehr „rentieren“ würde. Mit diesem Argument verkannte er aber, dass sowohl der Gerichtshof der Europäischen Union als auch der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung einen beruflichen Befähigungsnachweis als unverzichtbar ansehen.

40

### Infektionshygienische Leistungen einer „Hygienefachkraft“ sind umsatzsteuerfrei

Infektionshygienische Leistungen eines Fachkrankenpflegers für Krankenhaushygiene an Krankenhäuser, Altenheime oder Pflegeheime sind insoweit umsatzsteuerfrei, als diese Einrichtungen infektionshygienische Anforderungen erfüllen müssen.

Ein Fachkrankenpfleger für Krankenhaushygiene war seit 1995 als Hygienefachkraft selbstständig tätig. Für Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeheime erbrachte er folgende Leistungen:

- Erarbeitung von Hygienekonzepten;
- Erstellung von Hygieneplänen, Infektionsstatistiken und Mitwirkung bei der Einhaltung der Regeln der Krankenhaushygiene;
- Mitwirkung bei der Erkennung von Krankenhausinfektionen;
- allgemeine und bereichsspezifische Beratung;
- Schulung, Beratung, Fortbildung und fachliche Anleitung von Pflegekräften, Ärzten und sonstigem Personal;
- Hausbegehungen;
- Telefonische Auskünfte, Dokumentation/Berichtswesen (Mängelliste);
- Festlegung der Vorgehensweise bei einer Isolierung von Patienten.

Das Finanzamt meinte, diese Leistungen seien umsatzsteuerpflichtig, weil es sich nicht um Behandlungen oder Versorgungen von Patienten handle, sondern im Wesentlichen beratende, organisatorische und überwachende Tätigkeiten waren. Der Bundesfinanzhof folgte dem Pfleger. Nur Heilbehand-

lungen im Bereich der Humanmedizin, die als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder als ähnliche heilberufliche Tätigkeit durchgeführt werden, sind umsatzsteuerfrei. Darunter fallen Leistungen, die zur Diagnose, Behandlung und, soweit wie möglich, Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Aber auch Leistungen, die zur Vorbeugung erbracht werden, kommen für die Steuerbefreiung in Betracht.

Sollen infektionshygienische Leistungen sicherstellen, dass Ärzte und Krankenhäuser die für sie bestehenden Verpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz im jeweiligen Einzelfall erfüllen, sind diese erfasst. Allerdings muss das Finanzgericht noch entscheiden, ob die Steuerbefreiung auch die an Alten- und Pflegeheime erbrachten Leistungen erfasst.

*Hinweis: Seit dem 1.7.2013 sind die zur Verhütung von Krankenhausinfektionen erbrachten Leistungen eines Arztes oder einer Hygienefachkraft an Krankenhäuser, die diesen dazu dienen, ihre Heilbehandlungsleistungen ordnungsgemäß unter Beachtung der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Verpflichtungen zu erbringen, nach dem Gesetz umsatzsteuerfrei.*

— *Selbstanzeige / AO*

41

### **Ohne Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeit keine negativen Folgen aus einer „strafbefreienden Erklärung“**

In einer „strafbefreienden Erklärung“ gab ein Steuerzahler an, Schenkungssteuer hinterzogen zu haben. Der Erklärung lag der Fall zu Grunde, dass Vermögen aus einer liechtensteinischen Stiftung zunächst auf den Steuerzahler, danach auf zwei Stiftungen in Liechtenstein mit anschließender Rückübertragung auf ihn übertragen wurde. Die auf diese Vorgänge anfallende Schenkungssteuer wurde fristgerecht entrichtet.

Kurze Zeit darauf beurteilte der Bundesfinanzhof die Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Stiftung als nicht steuerpflichtig. Voraussetzung für diese Entscheidung war, dass die Stiftung im Verhältnis zum Stifter nicht frei über das Vermögen verfügen konnte. Da ein gleichgelagerter Fall vorlag, beantragte der Steuerzahler, seine strafbefreiende Erklärung zu ändern. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab.

Der Bundesfinanzhof folgte mit seinem Urteil der Sichtweise des Steuerzahlers. Liegt einer „strafbefreienden Erklärung“ keine Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeit zu Grunde, ist die Erklärung unwirksam. Die trotzdem vorgenommene Steuerfestsetzung war aufzuheben. Ein Einspruch gegen die ursprüngliche Steuerfestsetzung war nicht erforderlich.

*Hinweis: Diese Grundsätze sind von den Finanzbehörden auch dann zu beachten, wenn Zweifel über die Tatbegehung bestehen bleiben. Es gilt die allgemeine Unschuldsvermutung, der Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) ist zu beachten.*

Wenn Steuerpflicht nachträglich entfällt, kann die Steuerfestsetzung aufgrund der Selbstanzeige rückgängig gemacht werden.

42

### **Kein Vertrauensschutz auf frühere Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes**

Steuerzahler hatten im Jahr 2001 mittels Einkommensteuerbescheid die Nachricht erhalten: „Die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entfällt ab dem Veranlagungsjahr 2001, soweit sich Ihre Einkommensverhältnisse nicht gravierend ändern.“ Die Rentner lehnten die Aufforderung, für 2010 eine Einkommensteuererklärung abzugeben ab, sodass das Finanzamt schätzte.

Letztlich entschied der Bundesfinanzhof, dass in dem entschiedenen Fall spätestens ab Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes kein Vertrauensschutz auf frühere Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen mehr bestand. Durch das Alterseinkünftegesetz war die Besteuerung der Renten zum 1.1.2005 neu geordnet worden.

43

### **Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern ihrer Kunden**

Beihilfe zur Steuerhinterziehung begeht, wer einem Steuerhinterzieher zu dessen Tat vorsätzlich Hilfe leistet. Die Hilfeleistung muss die Tat nur unterstützen, nicht erst ermöglichen. Der Beitrag zur Steuerhinterziehung muss jedoch objektiv geeignet sein, die Tat zu fördern. Auch die Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist strafbar.

Das Finanzgericht Rheinland Pfalz entschied, dass der Geschäftsführer einer Firma, die Kassensysteme nebst Manipulationssoftware herstellt und vertreibt, für die Steuern haftet, die ein Kunde hinterzogen hat und nicht zahlen kann.

Im Urteilsfall verkaufte eine Firma dem Inhaber eines Eiscafés ein Kassensystem nebst Manipulationssoftware. Die Firma bot das Kassensystem als völlig risikoloses Instrument zur Verkürzung von Steuern an. Der Inhaber des Eiscafés nutzte das System hemmungslos und hinterzog in erheblichem Umfang Steuern.

Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung besteht im Streitfall darin, dass die Firma ein komplettes System verkauft hat mit dem Wissen, welche Möglichkeiten dieses System bietet, mit dem Ziel, eine Steuerverkürzung zu ermöglichen.

## 01 | Zulassungsentziehung wegen fehlender Fortbildung

Einer Ärztin, die trotz mehrfacher Aufforderung mehr als 7 Jahre lang keinen Nachweis über ihre ärztliche Fortbildung erbracht hat, ist die vertragsärztliche Zulassung entzogen worden. Dies hält das Bundessozialgericht für rechtmäßig, auch wenn die Ärztin aus privaten Gründen an der Fortbildung gehindert gewesen sei. Es sei eine „gröbliche“ Pflichtverletzung anzunehmen.

Bundessozialgericht, Beschluss vom 11.02.2015 – B 6 KA 37/14 B

## 02 | Wartezimmermusik: keine GEMA

BGH: Wartezimmermusik ist GEMA-frei

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 18.06.2015 – I ZR 14/14) stellt die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen im Allgemeinen keine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes dar. Infolge dessen seien Ärzte auch grundsätzlich nicht verpflichtet für in Hörfunksendungen eingebundene Musik eine Vergütung an die GEMA zu entrichten. Eine vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes setze voraus, dass die Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfolgt. Diese Voraussetzungen seien im Allgemeinen nicht erfüllt, wenn ein Arzt oder Zahnarzt für seine Patienten Hörfunksendungen als Hintergrundmusik wiedergibt.

## 03 | Schenkung eines iPads verstößt gegen Zuwendungsverbot

Ein Hersteller von Dentalerzeugnissen hat Zahnärzten beim Bezug von Dentalprodukten wie Implantaten ein kostenloses iPad inklusive Software angeboten. In einem Flyer wurde der Listenpreis für die jeweiligen Dentalprodukte einschließlich des iPads und einem Softwaregutschein aufgeführt. Im Ergebnis wurde das iPad und die Software im Wert von über 1.000,00 € nicht berechnet.

Das Landgericht Köln sah in dieser Werbeaktion einen Verstoß gegen § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG). Geschenke seien für Ärzte nur dann zulässig, wenn sie zur Verwendung in der ärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Praxis bestimmt sind. (Landgericht Köln, Urteil 22.05.2014 – 31 O 30/14). Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Berufung wurde eingelegt.

## 04 | Notdienst auch für Spezialisten verpflichtend

Ein Facharzt für psychotherapeutische Medizin ist ebenso wie jeder andere Vertragsarzt verpflichtet, am ärztlichen Bereitschaftsdienst (Notdienst) teilzunehmen. Dabei wurde das Argument des Arztes, dass er angesichts seiner mangelnden Kenntnisse in anderen Fachgebieten zur Erbringung des Bereitschaftsdienstes ungeeignet sei, nicht gehört. Zwar erkannte das Gericht an,

dass der Kläger sich nach jahrelanger Befreiung vom Bereitschaftsdienst und Ausübung ausschließlich psychotherapeutischer Tätigkeit tatsächlich nicht für die Ausübung des Bereitschaftsdienstes eigne. Daher dürfe die Kassenärztliche Vereinigung ihn bis auf Weiteres nicht zur Ausübung des Bereitschaftsdienstes einteilen. Allerdings könne der Kläger seine Eignung für die Dienstausbübung innerhalb einer einjährigen Übergangsfrist durch Fortbildung wiedergewinnen. Geht er dem nicht nach, sei die Kassenärztliche Vereinigung ihm gegenüber zu Disziplinarmaßnahmen berechtigt, um die notwendige Fortbildung zu erwirken.

Bundessozialgericht, Urteil vom 19.08.2015 – B 6 KA 41/14 R

## 05

### **Keine Zulassung mit häftigen Versorgungsauftrag bei Vollzeitbeschäftigung**

Eine Zulassung als Vertragsarzt – auch mit nur häftigem Versorgungsauftrag – ist dann nicht zulässig, wenn der Arzt außerdem einer Beschäftigung nachgeht, die gemeinsam mit der vertragsärztlichen Tätigkeit zu wöchentlichen Arbeitszeiten von mehr als 52 Stunden führt. Auch eine Zulassung als Vertragsarzt mit häftigem Versorgungsauftrag setze voraus, dass der Arzt als Vertragsarzt die wesentlichen Leistungen seines Fachgebietes anbietet.

LSG Niedersachsen – Bremen, Urteil vom 26.11.2014 – L 3 KA 127/11, n. rkr

## 06

### **Verzichtserklärung mit Zugang bei ZA wirksam**

Anlässlich eines Urteils des Sozialgerichts Aachen (Urteil vom 31.10.2014 – S 7 KA 1/13) ist noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass die Erklärung eines Vertragsarztes, auf seine Zulassung zu verzichten, mit Zugang beim Zulassungsausschuss wirksam ist. Es handelt sich um eine einseitige empfangsbedürftige und rechtsgestaltende Willenserklärung. Bei Eindeutigkeit der Erklärung tritt die Rechtsfolge des unbedingten Verzichts mit dem Zugang der Erklärung beim Zulassungsausschuss ein. Ein Widerruf ist nicht möglich. Lediglich eine Anfechtung der Verzichtserklärung wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung gemäß der §§ 119, 120, 123 BGB ist bei vorliegender Voraussetzung grundsätzlich möglich. In dem zu beurteilenden Fall hat ein Facharzt in einem Schreiben der KV mitgeteilt, dass er seine Praxis zu einem bestimmten Datum beende und zu diesem Termin auf die Zulassung verzichte. Nachdem der Arzt dann bis zu diesem Zeitpunkt keinen Nachfolger gefunden hatte, wollte er sich von der Erklärung wieder lösen, was ihm versagt wurde.

*Empfehlung für die Praxis: Der Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung sollte erst dann abgegeben werden, wenn ein Nachfolger feststeht und die Übergabemodalitäten, insbesondere die Kaufpreiszahlung, gesichert sind.*

Zulassungsverzicht kann nicht zurückgenommen werden

**GKV-Versorgungsstärkungsgesetz**

Mit Wirkung zum 23.07.2015 ist das „Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ in Kraft getreten. Neben der Förderung von Niederlassungen in strukturschwachen Gebieten oder der Einrichtung von „Terminservicestellen“ bei der Kassenärztlichen Vereinigung ist das Gesetz auch für Fragen der Zulassung und der Praxisabgabe von Bedeutung.

**a) Nachbesetzung**

Bereits nach der bisherigen gesetzlichen Regelung konnte der Zulassungsausschuss für Ärzte die Ausschreibung einer Praxis ablehnen und damit eine Nachbesetzung verhindern, wenn diese für die vertragsärztliche Versorgung „aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist“ (§ 103 Abs. 3 a SGB V). In der nunmehr geänderten Fassung dieses Paragraphen ist aus der Kann-Vorschrift eine Soll-Vorschrift geworden, wenn in dem betreffenden Zulassungsbezirk der „allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad“ um 40 % überschritten ist.

Nachbesetzung  
von Vertragsarzt-  
zulassungen wird  
schwieriger

Es wird abzuwarten bleiben, wie die Zulassungsausschüsse, die mit Ärzte- und Krankenkassenvertretern besetzt sind, mit dieser Vorschrift umgehen werden. Zwar handelt es sich nicht um eine zwingende Muss-Vorschrift, dennoch dürfte der Druck auf die Zulassungsausschüsse erheblich sein, sofern ein Versorgungsgrad über 140 % vorliegt. Es darf aber auch nicht vergessen werden, dass eine Nachbesetzung auch abgelehnt werden kann, wenn der Versorgungsgrad von 140 % nicht erreicht ist, der Zulassungsausschuss aber zu der Auffassung gelangt, dass die Praxis aus Versorgungsgründen (der GKV) nicht erforderlich ist. Hiervon betroffen sein dürften vor allem Praxen mit unterdurchschnittlicher Fallzahl. Die Regelung trifft nicht nur Einzelpraxen, sondern auch Vertragsarztsitze aus Berufsausübungsgemeinschaften.

Privilegiert sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Kinder des bisherigen Vertragsarztsitzes, ferner ein Arzt, der eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem unterversorgten Gebiet absolviert hat, oder ein Jobsharingpartner oder Jobsharingangestellter, der mindestens drei Jahre lang in der Praxis als solcher tätig gewesen ist.

Als Rechtsfolge sieht das Gesetz vor, dass bei einer Ablehnung des Nachbesetzungsverfahrens eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zu zahlen ist. Der Verkehrswert ist nicht näher im Gesetz definiert, jedoch wird hier von dem sogenannten Fortführungsgrundsatz ausgegangen, das heißt, es werden nicht die Abwicklungswerte gezahlt, sondern der Betrag, der bei Fortführung der Praxis maßgeblich wäre.

*Praxistipp: Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist eine Praxisabgabe nunmehr noch sorgfältiger zu planen. Insbesondere sollte vor Antragstellung die Überlegung angestellt werden, ob mit der Ablehnung der Nachbesetzung zu rechnen ist. In der Regel lassen sich bei rechtzeitiger Planung, jedenfalls nach der derzeitigen Rechtslage, durchaus Wege finden, um eine Praxis oder Teilpraxis immer noch zu übertragen. Dabei sind jedoch immer die individuellen Besonderheiten Ihrer Praxis zu bedenken.*

MVZ mit nur  
einer Fachrichtung  
möglich

### b) MVZ

Für medizinische Versorgungszentren gibt es folgende Neuerungen:

- Auch Kommunen, also Landkreise oder Gemeinden, können nunmehr medizinische Versorgungszentren gründen.
- Das Merkmal „fachübergreifend“ ist nicht mehr erforderlich, das heißt, es kann jetzt auch ein MVZ mit einer einzigen Fachrichtung gegründet werden.
- Bei der Nachbesetzung kann ein MVZ bevorzugt berücksichtigt werden, wenn es ein besonderes Versorgungsangebot anbietet.
- Schließlich dürften nach der neuen Rechtslage auch medizinische Versorgungszentren unter Zahnärzten zulässig sein.

### c) Gebührenpositionen für delegationsfähige Leistungen

Das Versorgungsstärkungsgesetz verpflichtet den Bewertungsausschuss zudem, im EBM bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes flächendeckend eine versorgungsgerechte Vergütung von delegationsfähigen Leistungen zu vereinbaren. Diese Leistungen sind im EBM bereits abgebildet und können bereits jetzt erbracht werden. Mit der gesetzlichen Neuregelung sollen daher keine neuen Leistungen aufgenommen werden, es soll vielmehr eine Trennung der delegationsfähigen von den nicht delegationsfähigen Leistungen erfolgen. Gemäß Gesetzesbegründung wird eine Stärkung der Einsatzmöglichkeit der nichtärztlichen Heilhilfsberufen erwartet.

### d) Reform der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung

Das Versorgungsstärkungsgesetz bringt einige Veränderungen der Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit sich. Die Änderungen wurden im Gesetzgebungsverfahren damit begründet, dass der Umfang und die Unübersichtlichkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren eine Gefährdung der Akzeptanz und Effektivität darstellen würde. Bis zum 31. Oktober 2015 sollen auf Bundesebene einheitliche Rahmenvorgaben vereinbart werden. Der Grundsatz „Beratung vor Regress“ soll gestärkt werden. Statt „Praxisbesonderheiten“ soll bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf „besondere Versorgungsbedarfe“ abgestellt werden.

Es bleibt abzuwarten, welche Regelungen auf Bundesebene im Einzelnen getroffen werden. Sicher dürfte sein, dass den regionalen Vertragsparteien hier ein Gestaltungsspielraum zuzubilligen sein wird. Auch die Möglichkeit zum vollkommenen Verzicht auf statistische Prüfmethoden ist in der gesetzlichen Neufassung angelegt. Von besonderem Interesse wird zudem sein, ob durch die für den Vertrags(zahn)arzt jetzt zu berücksichtigenden „besonderen Versorgungsbedarfe“ Praxisbesonderheiten anerkannt werden, die bislang von den Prüfungseinrichtungen nicht anerkannt worden sind.

### e) Änderungen bei der Plausibilitätsprüfung

Das Versorgungsstärkungsgesetz beinhaltet zudem Änderungen der Plausibilitätsprüfung. Die Plausibilitätsprüfung ist keine Wirtschaftlichkeitsprüfung, sondern eine Sonderform der sachlich-rechnerischen Korrektur. Eine Neuerung liegt darin, dass Vertragsärzte und angestellte Ärzte entsprechend des jeweiligen Versorgungsauftrages im Rahmen der Plausibilitätsprüfung

nunmehr gleich zu behandeln sind. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber ausschließen, dass angestellte Ärzte bei Plausibilitätsprüfungen benachteiligt werden, so dass künftig nur noch einheitliche Tagesprofile möglich sein werden. Interessant ist hierbei, dass diese Regelung für alle Verfahren gelten soll, die am 31.12.2014 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren.

Zudem ist bei der Plausibilitätsprüfung eine neue Frist eingeführt worden. Der Prüfantrag einer Krankenkasse muss bis spätestens sechs Monate nach Antragseingang von der Kassenärztlichen Vereinigung bearbeitet worden sein. Geschieht dies nicht, soll die Krankenkasse die Möglichkeit haben, einen Betrag auf die Gesamtvergütung anzurechnen.

#### **f) Förderung der Weiterbildung Allgemeinmedizin**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen werden zur finanziellen Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in Praxen und MVZ verpflichtet. Der Förderbetrag soll so bemessen sein, dass eine der tarifvertraglichen Vergütungen im Krankenhaus entsprechende Vergütung auch in der niedergelassenen Praxis erzielt werden kann. Die weiterbildende Praxis wird verpflichtet, einen Aufstockungsbetrag zur Vergütung in Ergänzung zu leisten. Letzteres wird damit begründet, dass die Weiterbildungsbereitschaft zugelassener Ärztinnen und Ärzte sowie zugelassene MVZ nicht durch einen zu hoch bemessenen Betrag negativ beeinflusst werden soll. Für unterversorgte Gebiete ist zudem eine höhere Förderung vorgesehen. Die Anzahl der bundesweit zu fördernder allgemeinmedizinischen Stellen soll von derzeit 5.000 auf mindestens 7.500 Stellen angehoben werden.

Einzelheiten der Förderung sollen in einer noch gesondert zu treffenden Fördervereinbarung zwischen kassenärztlicher Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen abgeschlossen werden. Strittiger Punkt bei diesen Förderungsmaßnahmen dürfte sein, wer die dann höheren Arbeitgeberkosten faktisch zu tragen hat, ob die Arbeitgeberkosten also bei der Förderungshöhe berücksichtigt werden oder nicht.

#### **g) Terminservicestellen**

Mit der Gesetzesbegründung der Verminderung von Wartezeiten werden die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis zum 23.01.2016, Terminservicestellen einzurichten. Öffnungsklauseln zugunsten anderer Organisationsformen wurden im Gesetzestext nicht aufgenommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Terminservicestellen in Kooperation mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen betrieben werden können.

Die Aufgabe der Terminservicestelle besteht darin, bei Vorliegen einer Überweisung zu einem Facharzt dem Versicherten einen Termin zu vermitteln. Dieser Termin soll innerhalb von vier Wochen in einer zumutbaren Nähe zum Wohnort des Versicherten stattfinden. Gemäß Gesetzesbegründung besteht kein Anspruch auf einen Termin bei einem bestimmten Facharzt.

KV muss Terminservicestellen einrichten

Von der Terminvermittlung ist die zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlung ausdrücklich ausgenommen. Auch die psychotherapeutische Versorgung soll zunächst ausgenommen sein, es gilt jetzt jedoch eine partielle Öffnung der Terminservicestellen für die psychotherapeutische Versorgung dergestalt, dass der Bundesausschuss zum Erlass von Richtlinien zur Einrichtung von psychotherapeutischen Sprechstunden zur Förderung der frühzeitigen diagnostischen Abklärung und der Akutversorgung verpflichtet wird. Daher können Termine, die zur Inanspruchnahme eines Erstgespräches im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunden und der sich aus der Abklärung ergebenden zeitnah erforderlichen Behandlungstermine dienen über die Terminservicestelle vermittelt werden, ohne dass es hierzu einer Überweisung bedarf.

Kann ein Termin beim Facharzt seitens der Servicestelle innerhalb der Vier-Wochen-Frist nicht vermittelt werden, ist dem Versicherten ein Termin zur ambulanten Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus anzubieten.

Zu beachten ist, dass das Versorgungsstärkungsgesetz Einzelheiten der einzurichtenden Terminservicestellen nicht enthält. Im Bundesmantelvertrag sind Regelungen zur Umsetzung noch zu treffen.

Patienten erhalten  
Recht auf Zweit-  
meinung bei plan-  
baren Eingriffen

#### **h) Zweitmeinungsverfahren**

Der GKV-Patient hat nunmehr ein Recht auf eine Zweitmeinung. Es werden künftig für den Versicherten ärztliche Beratungs- und Untersuchungsleistungen ein zweites Mal erbracht und der Behandlungsbedarf wird zu Lasten der Krankenkassen ausgeweitet. Unter Beachtung des bisherigen Wirtschaftlichkeitsgebotes, wonach Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, nicht zu beanspruchen sind, waren solche Zweitmeinungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Da die Zweitmeinung von einem Arzt der gleichen Fachrichtung erbracht werden dürfte, wird zudem die Regelung des § 24 Bundesmantelvertrag Ärzte, wonach Überweisungen an einen Vertragsarzt der selben Arztgruppe grundsätzlich nur zulässig sind zur Inanspruchnahme besonderer Behandlungsmethoden, die vom erstbehandelnden Vertragsarzt nicht erbracht werden, faktisch partiell außer Kraft gesetzt. Zu beachten ist, dass sich der Anspruch des Versicherten auf sogenannte planbare Eingriffe beschränkt. Der gemeinsame Bundesausschuss muss hierzu noch festlegen, um welche Eingriffe es sich hierbei handelt. Der gemeinsame Bundesausschuss muss in seinen Richtlinien bis zum 31.12.2015 die Liste der planbaren Eingriffe sowie weitere Durchführungsbestimmungen treffen.

Im Gesetzestext ist weiter festgelegt, dass die Zweitmeinung nicht bei einem Arzt oder einer Einrichtung eingeholt werden kann, durch den oder die der geplante Eingriff durchgeführt werden soll. Ziel ist die Stärkung der Unabhängigkeit der Zweitmeinung und die Vermeidung falscher finanzieller Anreize. Gemäß Gesetzesbegründung erfasst der Ausschluss auch Kooperationsformen wie Berufsausübungsgemeinschaften und Praxisgemeinschaften.

Letzteres ist aber nur in der Gesetzesbegründung enthalten, der Gesetzeswortlaut sieht eine solche Einschränkung nicht vor. Ob ein solcher Ausschluss für Praxisgemeinschaften, also getrennte Arztpraxen, die sich allein zur Nutzung gemeinsamer Ressourcen zusammengeschlossen haben, tatsächlich gilt, bleibt abzuwarten.

Gemäß Gesetzestext haben Kassenärztliche Vereinigung und die Landeskrankenhausgesellschaften inhaltlich abgestimmt über Ärzte und Einrichtungen zu informieren, die zur Erbringung einer unabhängigen Zweitmeinung geeignet und bereit sind. Inhaltlich ist dies letztlich nichts anderes als ein gemeinsames Zulassungsverfahren der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeskrankenhausgesellschaft, in welchem die Erfüllung der vom gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen sein wird. Eine Begrenzung der Zahl der Zweitmeinungserbringer ist im Gesetzestext nicht vorgesehen. Ob hier eine Konkurrenzsituation entsteht, bleibt abzuwarten.

Das Gesetz regelt zudem Informationspflichten desjenigen Arztes, der eine Indikation stellt, die einer Zweitmeinung zugänglich ist. Die Aufklärungspflicht des Vertragsarztes wird mithin ausgeweitet.

## 08

### Das Antikorruptionsgesetz für Mediziner kommt

Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2015 einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen verabschiedet. Das Gesetz sieht die Aufnahme neuer Paragraphen in das Strafgesetzbuch vor, der die Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert.

Bestechung im  
Gesundheitswesen  
wird strafbar

Die große Koalition hat bereits im Koalitionsvertrag die Einführung eines solchen Gesetzes angekündigt. Hintergrund sind Entscheidungen des Großen Strafsenates des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2012, wonach Vertragsärzte sich nicht, wie teilweise von den unteren Instanzen und der Literatur angenommen, quasi wie Beamte bei bestehenden Unrechtsvereinbarungen mit Dritten nach den bestehenden Korruptionstatbeständen des Strafgesetzbuches strafbar machen konnten.

Die neuen §§ lauten wie folgt:

#### § 299 a

#### Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

- (1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder an-

nimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
  2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

### § 299b

#### Bestechung im Gesundheitswesen

- (1) Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
  2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

Die Änderungen des Kabinettsentwurfes im Vergleich zum vorherigen Referentenentwurf von Februar 2015 werden zunächst allgemein begrüßt. Insbesondere die ursprünglich vorgesehene Tatbegehung der „Verletzung der Berufsausübungspflichten in sonstiger Weise“ ist jetzt konkreter gefasst als

„Verletzung berufsrechtlicher Pflichten zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit“. Zudem wird anders als im Referentenentwurf nun zwischen einerseits der „Verordnung und der Abgabe“ und andererseits dem „Bezug“ von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten unterschieden. Der isolierte Bezug solcher Mittel, die nicht zur Weitergabe an den Patienten bestimmt sind, ist mithin nunmehr nicht mehr von der Strafandrohung erfasst (Praxisbedarf etc.). Eine Strafbarkeit wegen „Bezug“ liegt vorliegend daher nur noch dann vor, wenn zugleich eine vereinbarte Verletzung zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit vorliegt.

Auch der angepasste Entwurf führt jedoch weiterhin zu Kritik sowohl von fachjuristischer als auch standespolitischer Seite. Juristen bemängeln die Anhäufung unbestimmter und auslegungsbedürftiger Tatbestandsmerkmale. Fraglich ist insoweit, inwieweit nach den Berufsordnungen grundsätzlich erlaubte Modelle zukünftig von den Strafverfolgungsbehörden wegen einer vermeintlichen Strafbarkeit verfolgt werden. Dies betrifft nicht nur Kooperationsmodelle, sondern auch Vereinbarungen über zum Beispiel Anwendungsbeobachtungen mit Pharmaunternehmen und berufsrechtlich erlaubtes Sponsoring.

Bereits nach bisheriger Rechtslage Ahndungsmöglichkeiten bei Verstößen möglich

Durch die strafrechtliche Erfassung standesrechtlicher Berufspflichtverstöße wird eine Verlagerung der Kompetenz der Ahndung bei den Kammern mit den dort zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten von Verwarungen, Geldbußen bis hin zum Approbationsentzug zu den Verfolgungsbehörden befürchtet. Sobald nach entsprechenden Anfangsverdachten die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen hat, sind etwaige Verfahren nach den Berufsordnungen auszusetzen. Juristisch relevant wird zudem die Frage, ob und wenn ja welche berufsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten nach erfolgter strafrechtlicher Sanktionierung dann noch in Frage kommen.

Zu beachten ist, dass neben der strafrechtlichen Sichtweise bereits jetzt bei unzulässigen Unrechtsvereinbarungen zwischen Arzt/Zahnarzt und Dritten berufsrechtliche und vertragsarztrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Sowohl die Berufsordnungen als auch die Regelungen im SGB V sehen Sanktionsmöglichkeiten bis zum Entzug der Approbation oder Entzug der Zulassung vor. Zur Frage, was berufsrechtlich zulässig ist und was nicht, wird beispielsweise auf die am 2. Juli 2015 veröffentlichte Complianceleitlinie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, einsehbar unter [www.kzbv.de](http://www.kzbv.de), verwiesen.

Liegt ein Verstoß des Arztes oder Zahnarztes gegen § 299 a StGB vor, der entweder auf Strafantrag oder bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen verfolgt wird, droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe. Hat der Täter gemäß § 300 StGB gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande gehandelt oder bezieht sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes, ist Strafe nicht Geldstrafe, sondern Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren. Diesbezüglich ist anzumerken, dass Freiheitsstrafen von über zwei Jahren grundsätzlich nicht zur Bewährung ausgesetzt werden

können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann eine „Bande“ bereits ab drei Tätern angenommen werden, so dass die „Bandenqualität“ bereits von jeder Gemeinschaftspraxis mit mehr als zwei Gesellschaftern erfüllt sein dürfte.

*Praxistipp: Auch wenn noch einzelne Begriffsbestimmungen im Gesetzgebungsverfahren konkretisiert werden sollten, wird das Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen aller Voraussicht nach ab Januar 2016 geltende Rechtslage sein. Es wird dringend angeraten, bestehende Kooperationsvereinbarungen und vertragliche Absprachen mit Dritten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Noch befindet sich das Antikorruptionsgesetz im Entwurfsstadium und mangels strafrechtlicher Normen können Strafanträge und Anfangsverdachte, die die Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen befugt, noch nicht vorliegen. Dies wird sich 2016 ändern.*

## 09

### Wirtschaftlichkeitsprüfung für Zahnärzte unzulässig?

Das Sozialgericht Berlin hat in einer aktuellen Entscheidung vom 30. September 2015 (AZ: S 79 KA 327/14) entschieden, dass die Prüfmethode nach Durchschnittswerten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung eines Zahnarztes nicht angewandt werden durfte. Bei diesem Verfahren werden die Fallkosten des geprüften Zahnarztes mit den Durchschnittsfallkosten aller Berliner Zahnärzte verglichen. Die Form der Überprüfung wurde seitens der Prüfungseinrichtung deshalb gewählt, weil die anfallende Arbeit anders nicht zu schaffen gewesen wäre. Das Gericht wies darauf hin, dass es Pflicht der Verwaltung sei, Strukturen zu schaffen, innerhalb derer die anfallenden Aufgaben bewältigt werden können.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Zudem liegt die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vor. Es ist im Bereich des Möglichen, dass im weiteren Verfahrensverlauf eine Grundsatzentscheidung ergeht über die Unzulässigkeit einzelner angewandter Prüfungsmethoden. Zu beachten ist jedoch, dass das Bundessozialgericht die Wirtschaftlichkeitsprüfung und deren Grundsätze an sich stets bestätigt hat. Allerdings muss sich die Prüfungseinrichtung auch an die zwischen Kassen und KZV vereinbarten „Spielregeln“ in der Prüfungsvereinbarung halten. Zu beachten ist, dass die Prüfungsvereinbarungen der einzelnen KZVen unterschiedlich sind. Da allerdings auch in Schleswig-Holstein und Hamburg eine Gegenüberstellung der durchschnittlichen Fallkosten des geprüften Vertragszahnarztes und derjenigen seiner Vergleichsgruppe erfolgt, dürfte es sinnvoll sein, zukünftig fristwahrend gegen Entscheidungen der Prüfungseinrichtungen Rechtsmittel unter Hinweis auf das Urteil des Sozialgerichtes Berlin einzulegen.

**Betriebsvergleich Einzelpraxis – Allgemeinmediziner**

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

<b>GEWINN/VERLUST</b>				
<b>Konto/Kostentyp</b>	<b>eigene Zahlen</b>	<b>in %</b>	<b>Vergleich (€)</b>	<b>in %</b>
8000 Praxiseinnahmen			289.348,73	100,00
4000 Praxisausgaben			-130.048,69	-44,95
			<b>159.300,04</b>	<b>55,05</b>
<b>BETRIEBSEINNAHMEN</b>				
<b>Konto/Kostentyp</b>	<b>eigene Zahlen</b>	<b>in %</b>	<b>Vergleich (€)</b>	<b>in %</b>
8100 Kassenabrechnung (KV/KZV)			236.701,29	81,80
8200 Privatabrechnung			48.891,32	16,90
8300 Erlöse umsatzsteuerpflichtig			318,28	0,11
8400 Sonstige Einnahmen			2.581,42	0,89
8500 Honorare stationär				
8600 Honorare ambulant				
8700 BG/Knappschaft/LV			822,32	0,28
8800 Privatanteile			34,10	0,01
8900 Auflösung Ansparrücklage				
			<b>289.348,73</b>	<b>100,00</b>
<b>BETRIEBSAUSGABEN</b>				
<b>Konto/Kostentyp</b>	<b>eigene Zahlen</b>	<b>in %</b>	<b>Vergleich (€)</b>	<b>in %</b>
4100 Praxis-/Laborbedarf			-2.896,79	-1,00
4200 Personal			-74.521,91	-25,76
4300 Raumkosten			-19.691,57	-6,81
4400 Praxisvertretung			-377,33	-0,13
4500 Finanzierungskosten			-4.110,96	-1,42
4600 Fahrzeugkosten			-1.905,04	-0,66
4800 Eigenlabor/Fremdlabor			-1.050,80	-0,36
4900 Reise/Fortbildung			-803,85	-0,28
5000 KKH- Abgaben/Pool				
5100 Versicherungen/Beiträge			-2.197,12	-0,76
5200 Lfd. Gerätekosten/- mieten			-1.116,13	-0,39
5400 AFA/Abgänge			-476,86	-0,16
5500 USt./Vorsteuer				
5700 Rechts- und Beratungskosten			-4.736,68	-1,64
5800 Instandhaltung Geräte				
5900 Sonstige Kosten			-16.163,65	-5,59
6000 Einstellung Ansparrücklage				
			<b>-130.048,69</b>	<b>-44,95</b>

## Betriebsvergleich Gemeinschaftspraxis – Allgemeinmediziner

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

<b>GEWINN/VERLUST</b>				
<b>Konto/Kostentyp</b>	<b>eigene Zahlen</b>	<b>in %</b>	<b>Vergleich (€)</b>	<b>in %</b>
8000 Praxiseinnahmen			499.545,96	100,00
4000 Praxisausgaben			- 189.944,12	- 38,02
			<b>309.601,84</b>	<b>61,98</b>
<b>BETRIEBSEINNAHMEN</b>				
<b>Konto/Kostentyp</b>	<b>eigene Zahlen</b>	<b>in %</b>	<b>Vergleich (€)</b>	<b>in %</b>
8100 Kassenabrechnung (KV/KZV)			429.246,47	85,93
8200 Privatabrechnung			64.773,72	12,97
8300 Erlöse umsatzsteuerpflichtig			56,19	0,01
8400 Sonstige Einnahmen			4.524,18	0,91
8500 Honorare stationär				
8600 Honorare ambulant				
8700 BG/Knappschaft/LV			753,09	0,15
8800 Privatanteile			192,31	0,04
8900 Auflösung Ansparrücklage				
			<b>499.545,96</b>	<b>100,00</b>
<b>BETRIEBSAUSGABEN</b>				
<b>Konto/Kostentyp</b>	<b>eigene Zahlen</b>	<b>in %</b>	<b>Vergleich (€)</b>	<b>in %</b>
4100 Praxis-/Laborbedarf			- 6.903,19	- 1,38
4200 Personal			- 115.824,74	- 23,19
4300 Raumkosten			- 21.550,59	- 4,31
4400 Praxisvertretung			- 529,33	- 0,11
4500 Finanzierungskosten			- 701,43	- 0,14
4600 Fahrzeugkosten			- 796,93	- 0,16
4800 Eigenlabor/Fremdlabor			- 660,47	- 0,13
4900 Reise/Fortbildung			- 981,75	- 0,20
5000 KKH- Abgaben/Pool				
5100 Versicherungen/Beiträge			- 7.985,47	- 1,60
5200 Lfd. Gerätekosten/- mieten			- 2.734,62	- 0,55
5400 AFA/Abgänge			- 4.352,98	- 0,87
5500 USt./Vorsteuer				
5700 Rechts- und Beratungskosten			- 6.866,89	- 1,37
5800 Instandhaltung Geräte			- 628,87	- 0,13
5900 Sonstige Kosten			- 19.426,86	- 3,89
6000 Einstellung Ansparrücklage				
			<b>- 189.944,12</b>	<b>- 38,02</b>

**Kanzlei für Medizinrecht  
Barth und Dischinger  
Partnerschaft**

Holtenauer Straße 94  
24105 Kiel  
Fon: 0431 564433  
und  
Richard-Wagner-Straße 6  
23556 Lübeck  
Fon: 0451 4841414

info@medrechtpartner.de  
www.medrechtpartner.de

WWW.MEDWISSEN.info

**Rohwer & Gut  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Steuerberatungsgesellschaft**

Richard-Wagner-Straße 6  
23556 Lübeck  
Fon: 0451 48414-0  
Fax: 0451 48414-44  
und  
Holtenauer Straße 94  
24105 Kiel  
Fon: 0431 564430

*Freizeichnung: Der Inhalt von MEDWISSEN wurde nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden. Der Inhalt von MEDWISSEN kann die individuelle rechtliche und steuerliche Beratung des Einzelfalls nicht ersetzen.*

info@rohwer-gut.de  
www.rohwer-gut.de